



Marktgemeinde  
**WALDHAUSEN IM STRUDENGAU**  
ALLGEMEINE VERWALTUNG  
4391 Waldhausen, Markt 14  
Internet: [www.waldhausen.at](http://www.waldhausen.at)

Bearbeiter: Martha Waidhofer  
Telefon: 07260/4505-11  
E-Mail: [martha.waidhofer@waldhausen.ooe.gv.at](mailto:martha.waidhofer@waldhausen.ooe.gv.at)

## **ANGELBESTIMMUNGEN**

Es darf der gesamte Badesee und zwar von der Mündung des Sarmingbaches bis zur Dammkrone beim Abfluss beangelt werden.

Die Fischerei im Badesee ist **weidgerecht** und entsprechend den **Bestimmungen des OÖ. Fischereigesetzes** auszuüben.

Das Angeln ist in der Zeit von **01.05. bis voraussichtlich 15.09.** von **Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang** vom Ufer und Badesteg aus mit zwei Angelruten gestattet. Das **Angeln mit lebendem Köder (Wurm, Made, Köderfisch) ist verboten.**

Pro Angeltag dürfen insgesamt nur **4 Stück Edelfische**, jedoch nicht mehr als insgesamt **100 Stück pro Saison** entnommen werden. Barsche und Rotaugen sind frei.

**Der Preis einer Saisonangelkarte für das Jahr 2015 beträgt € 200,00.**

Die Saisonangelkarte ist nicht übertragbar und hat nur in Verbindung mit einer amtlichen Fischereilizenz Gültigkeit.

Die eigenen Kinder bis 12 Jahre sind in der Saisonkarte inkludiert. Sie dürfen nur in Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Fischerei am Badesee ausüben. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übernehmen jegliche Verantwortung.

Bei der Fangstatistik ist der Angeltag, Beginn und Ende des Fischens sowie Anzahl der gefangenen Fische unmittelbar einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist sofort in die Fangstatistik einzutragen. Bei Saisonende ist die Fangstatistik am Marktgemeindeamt Waldhausen im Strudengau abzugeben.

Die Schonzeiten und Mindestfangmaße gemäß § 31 O.Ö. Fischereigesetz 1983 i.d.g.F. sind unbedingt einzuhalten.

Sollte die Fangsaison aufgrund nötiger Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen am Badesee frühzeitig beendet werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines anteiligen Betrages, sofern die Fangsaison dabei nicht um mehr als 4 Wochen verkürzt wird.

Das Anfüttern ist verboten. Gegenüber Kontrollorganen besteht Ausweispflicht. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des O.Ö. Fischereigesetzes werden mit sofortigem Entzug der Angelsaisonkarte und Strafanzeigen geahndet.

**Auf Sauberkeit am Badesee ist strengstens zu achten.**  
Es dürfen keine Widerhaken, Fischreste, o.ä. liegen gelassen werden. Da es wiederholt zu einer verbotenen „Entsorgung“ von Fisch-Innereien etc. in den Müllkörben gekommen ist, weisen wir darauf hin, dass die Fische nicht vor Ort zerlegt werden dürfen.

**Der Badebetrieb darf durch die Angler nicht gestört werden.**

